

Förderverein der Heimatkunde Hülzweiler



Satzung Präambel

Der „Förderverein der Heimatkunde Hülzweiler“ will das Angebot der örtlichen Vereine ergänzen und beabsichtigt durch Förderung heimatkundlicher und kulturhistorischer Bemühungen zu einem breit angelegten geschichtlichen Verständnis unserer Heimat beitragen.

Zur Ausschöpfung der Quellen kulturgeschichtlichen Bestandes in unserem Ort und ihrem nahen Umland sowie zur Förderung der Kenntnis über den Wert historischer Dinge in unserer Heimat will der Verein dabei auf die einzelnen Bürger, Vereine und Institutionen unseres Ortes zugehen.

Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral und bekennt sich zu den demokratischen Werten und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Name des Vereins ist: „Förderverein der Heimatkunde Hülzweiler“.

1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Schwalbach, Ortsteil Hülzweiler.

§ 2 Aufgaben & Ziele

Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sind Ziel des Vereins.

Dies wird insbesondere erreicht durch:

Forschen nach Objekten heimatkundlicher Art, sowie deren Erhaltung, Archivierung und Veröffentlichung zum Zwecke der Aufhellung und Bewahrung der Geschichte von Hülzweiler.

Unterstützung von Aktivitäten zur Erhaltung des Brauchtums im Ort.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung welche Details regelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne und Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder

Vereinsmitglieder können juristische oder natürliche Personen werden, wobei natürliche Personen das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

4.2 Aufnahme

Eine Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung werden dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitgeteilt. Gegen eine solche ablehnende Entscheidung ist eine schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4.3 Ehrenmitgliedern

Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.4 Mitgliedergruppen

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedergruppen:

- Die ordentlichen Mitglieder genannt
- Schüler und Studenten
- Ehrenmitglieder

4.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet wie das Entrichten des Vereinsbeitrages.

4.6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

4.6.1 Austritt

Ein Ende der Mitgliedschaft durch Austritt, ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich sowie durch Tod oder bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtsfähigkeit. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende (31.12.) mit einer Frist von einem Monat erfolgen.

4.6.2 Ausschluss

Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss, auf Vorschlag des Vorstandes, ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor:

- bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/ oder gegen die Interessen des Vereins;
- bei grobem unehrenhaftem Verhalten;
- bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.

Das Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich (per Einschreiben oder vergleichbares) zu informieren. Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb von einem Monat nach Benachrichtigung über den Ausschluss beim Vorstand Einspruch erheben. Dann entscheidet als letzte Instanz die Mitgliederversammlung.

4.7 Ansprüche beim Ausscheiden

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge. Zudem werden zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel durch Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe sich nach einer gesonderten Beitragsordnung richtet, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Dieser Beitrag gilt immer für das laufende Jahr. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Erweiterte Vorstand
- Arbeitskreise

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Stimmrecht:

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Mitgliedern welche nat. Personen sind und ein Vertreter für ein Mitglied, welches eine juristische Person ist.

7.2 Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.

Ihr obliegt insbesondere:

- Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- die Entlastung des „Erweiterten Vorstandes“;
- die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Verabschiedung der Beitragsordnung;
- die Wahl und Abberufung (aus gewichtigem Grund), der Mitglieder der Vorstände;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Beschlussfassung über Anträge;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7.3 Häufigkeit

Einmal pro Jahr soll eine Mitgliederversammlung einberufen werden. In einem Wahljahr ist die Mitgliederversammlung im engen Zeitrahmen zur Kassenprüfung durchzuführen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe von Gründen, beantragt.

7.4 Einladung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt über die regional vorhandenen Medien sowie Vereinspublikation im Internet. Über die fristgerechte Einladung befindet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

7.5 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung sind eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Vorstand

8.1 Aufgaben

Der Vorstand trifft Entscheidungen, wenn aufgrund von besonderen Bedingungen eine erweiterte Vorstandssitzung nicht möglich ist.

Der Vorstand bereitet die erweiterte Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung vor.

Kurzfristige Entscheidungen sind dem erweiterten Vorstand in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Er hat Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder/innen und für Ausschlussverfahren.

Der Vorstand kann der/dem Vorsitzenden bis zur Höhe von 500€ das Recht einräumen, ohne Beschluss Ausgaben im Rahmen der Vereinsführung wahrzunehmen. Eine Auskunft über diese Ausgaben ist in der nächsten Vorstandssitzung zu geben.

8.2 Zusammensetzung

8.2.1 Der/Die Vorsitzende

8.2.2 Die/Der Stellvertretende Vorsitzende

8.2.3 Der/Die Kassenwart/in

8.2.4 Der/Die Schriftführer/in

8.3 Vertretung des Vereins i. S. d. § 26 BGB

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der " Der/Die Vorsitzende" oder "Der/Die Stellvertretende Vorsitzende" jeweils einzeln.

Interne Regelung: Der "Stellvertretende Vorsitzende" darf die Vertretungsberechtigung nur dann wahrnehmen, wenn der "Vorsitzende" verhindert bzw. vom "Vorsitzenden" beauftragt wurde.

8.4 Einladung

Die Sitzung des Vorstandes wird vom Vorsitzenden eingeladen. Der Vorstand kann kurzfristig (auch kürzer als eine Woche) einberufen werden, sofern dies zwingend erforderlich ist. Sollte es keine zwingenden Gründe geben, so wird mit einer Frist von einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Methode der Einladung ist in der konstituierenden Vorstandssitzung abzustimmen. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder erreicht werden.

8.5 Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

8.6 Sitzungshäufigkeit

Der Vorstand tagt nach Erfordernis.

8.7 Haftung

Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach § 31 a BGB. Dabei gilt eine erforderliche Befreiung nach § 31 a Absatz 2 Satz 1 BGB als erteilt.

8.8 Steuerliche Beratung

Sofern erforderlich wird die Erfüllung der steuerlichen Pflichten einer steuerlichen Beratung übertragen. Die Kassenwart(e) haben dieser hinsichtlich der Anzeige-, Erklärungs-, und Entrichtungspflichten die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

8.9 Ersatz bei Ausscheiden

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. In der nächsten regulären Mitgliederversammlung ist dann eine Nachwahl für diese Position für die restliche Amtszeit durchzuführen.

8.10 Passives Wahlrecht

Das passive Wahlrecht für den Vorstand haben unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder, die natürliche Personen sind.

§9 Erweiterte Vorstand

9.1 Aufgaben

Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Vereinsaktivitäten und Aufgaben, die sich aus anderen Punkten der Satzung ergeben. Der erweiterte Vorstand kann bei Erfordernis einen Arbeitskreis bilden. Er beschließt u.a. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Angelegenheiten des § 2, soweit sie nicht ihrer Bedeutung wegen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.

9.2 Zusammensetzung

Der „Erweiterte Vorstand“ besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

9.2.1 Dem Vorstand;

9.2.2 Der/Die stellvertretenden Kassenwart/in (optional)

9.2.3 Der/Die stellvertretenden Schriftführer/in (optional)

9.2.4 Den Beisitzern;

9.2.5 Den Ehrenmitgliedern;

9.2.6 Den Arbeitskreisleitern, beratend.

Die Anzahl der Mitglieder 9.2.2 bis 9.2.4 wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (Null möglich). Der erweiterte Vorstand kann Ersatz für ausgefallene Vorstandmitglieder benennen, der/die dann die Aufgaben dann kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung (siehe auch 8.9) wahr nimmt. Der erweiterte Vorstand kann jederzeit weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht, kooptieren.

9.3 Einladung

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden eingeladen. Der „Erweiterte Vorstand“ wird mit einer Frist von einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt über die regional vorhandenen Medien sowie der Vereinsseite im Internet. Über die fristgerechte Einladung befindet die Versammlung durch Beschluss.

9.4 Amtszeit

Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

9.5 Sitzungshäufigkeit

Der erweiterte Vorstand tagt nach Erfordernis.

§10 Arbeitskreis

10.1 Aufgaben

Der Aufgabenschwerpunkt eines Arbeitskreises ist durch dessen Definition gegeben und wird durch den Arbeitskreis selbst weiter mit Leben gefüllt. Aktivitäten sind mit dem „Erweiterten Vorstand“ abzustimmen. Der Mitgliederversammlung ist über die Aktivitäten zu berichten.

10.2 Zusammensetzung

Ein Arbeitskreises ist eine Gruppe, die sich mit einem besonderen Schwerpunktthema entsprechend der Ziele dieser Satzung beschäftigt. Die Bildung eines Arbeitskreises geschieht auf Beschluss des erweiterten Vorstandes welcher einen Beauftragten benennt, der diesen bilden soll. Der Arbeitskreis bestimmt dann selbst einen Arbeitskreisleiter, der die Vertretung im erweiterten Vorstand wahr nimmt..

10.3 Einladung

Die Einladung erfolgt durch die Arbeitskreisleiter. Weitere organisatorische Regelungen erstellt sich der Arbeitskreises selbst und informiert den erweiterten Vorstand darüber, welches diese auf Satzungstreue überprüft.

10.4 Sitzungshäufigkeit

Die Arbeitskreise tagen nach Erfordernis.

§ 11 Zu Mitgliederversammlungen und Sitzungen

11.1 Sitzungsleitung

Versammlungen und Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden/LeiterIn geleitet. Bei Abwesenheit ist zu Beginn der Sitzung festzulegen wer stellvertretend die Sitzung leitet. In der Regel sollte dies ein/e Stellvertretender Vorsitzender/LeiterIn sein.

11.2 Ordnungsgemäße Einladung

Die Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

11.4 Beschlüsse

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 32 BGB). Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Satzung, §2 Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss nicht schriftlich erfolgen (§ 33 BGB findet keine Anwendung).

11.3 Stimmgleichheit

Bei Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Sitzungsleiter/in.

11.5 Wahlen

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

11.6 Protokolle

Über den Verlauf der Versammlung/Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter(falls abweichend) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfer

12.1 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf deren rechnerische und fachliche Richtigkeit. Die fachliche Richtigkeit ist dann festgestellt, wenn die Ausgaben durch einen Beschluss der zuständigen Gremien legitimiert sind.

12.2 Prüfungshäufigkeit

Eine Kassenprüfung sollte einmal im Jahr, nach Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) erfolgen. Im zeitlichen Zusammenhang zur Mitgliederversammlung mit Neuwahl des Vorstandes muss eine Kassenprüfung stattfinden.

12.3 Berichterstattung

Über die Ergebnisse der Kassenprüfungen ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

12.4 Passives Wahlrecht

- Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.
- Kassenprüfer müssen unbeschränkt Geschäftsfähig (§2 BGB) sein.
- Kassenprüfer können wiedergewählt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Schwalbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Hülzweiler zu verwenden hat.

13.2 Änderung der Rechtsform oder Verschmelzung

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung der Übertragung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

13.3 Liquidation

Die Liquidation soll durch einen Vertreter der Gemeinde Schwalbach erfolgen, der durch Vorstandsbeschluss zu bestellen ist.

§ 14 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Eintragung in das Vereinsregister hat umgehend zu erfolgen.

Hülzweiler, den 12.11.2017

Info:

Unterschriftenliste ist beim Original.